

131. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Könnte die Europäische Kommission eine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke, deren Abschaltung auf Grundlage des Atomgesetzes in der Zeit bis Ende 2012 zu erwarten gewesen wäre, zum Anlass nehmen, die Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im Rahmen des zweiten Nationalen Allokationsplans (NAP II) zu überprüfen und eine Kürzung der Zuteilungsmenge zu verlangen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 5. März 2010**

Nein. Die EU-Kommission hat keine Befugnis für nachträgliche Änderungen eines Nationalen Allokationsplans, dem sie bereits zugestimmt hat. Nach einer Anpassung des NAP II seitens der Bundesregierung hat die EU-Kommission den NAP II von Deutschland im Verfahren nach Artikel 9 Absatz 3 der Emissionshandels-Richtlinie (in seiner für die zweite Handelsperiode geltenden Fassung) mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 abschließend gebilligt.

132. Abgeordnete  
**Bärbel Höhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sind Kalenderjahre oder Strommengen gemeint, die Jahren im Volllastbetrieb entsprechen, wenn Bundesminister Dr. Norbert Röttgen eine Laufzeitverlängerung bei Atomkraftwerken auf 40 Jahre in die Debatte bringt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 9. März 2010**

Das 2002 geänderte Atomgesetz regelt die Reststrommengen der einzelnen Kernkraftwerke, die einer durchschnittlichen Laufzeit von 32 Jahren entsprechen. Die Diskussion über eine Verlängerung der Laufzeiten geht von der Basis dieser rechtlichen Regelung aus.

133. Abgeordneter  
**Ulrich Kelber**  
(SPD)
- Trifft es zu, dass im Leitungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Vorlagen nicht mehr auf elektronischem Wege im Dienstgang befördert werden dürfen und stattdessen ausschließlich Vorlagen auf Papier bearbeitet werden, und welche Gründe haben die Leitung des BMU ggf. veranlasst, diese Methode des hausinternen Geschäftsverkehrs zu verfügen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 9. März 2010**

Das BMU verfährt bei Vorlagen nach den Regelungen seiner Geschäftsordnung (GO-BMU). Danach werden Vorlagen an die Hausleitung oder die Abteilungsleitungen grundsätzlich in Papierform weitergeleitet. Durch diese Verwaltungspraxis ist gewährleistet, dass auf den Originalvorgängen die Hinweise, Kommentierungen und Voten der einzelnen Hierarchiestufen hin zur Hausleitung und von dort später zurück zur Arbeitsebene berücksichtigt werden können. Dies ist für eine effiziente Entscheidungs- und Aufgabenerledigung von großer Wichtigkeit. Bei Eilbedürftigkeit ist die Weiterleitung in elektronischer Form möglich.

134. Abgeordneter  
**Ulrich  
Kelber**  
(SPD)
- Inwieweit verschlechtert die in Frage 133 nachgefragte Methode des Geschäftsgangs für Leitungsvorlagen die Ökobilanz des hausinternen Geschäftsverkehrs, da u. a. zusätzliches Material aufzuwenden und physische Botendienstleistungen ggf. auch zwischen den verschiedenen Dienstsitzen des BMU ausgelöst werden, und kann das BMU ausschließen, dass sich der Zeitbedarf für entsprechende Geschäftsvorgänge dadurch verlängert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ursula Heinen-Esser  
vom 9. März 2010**

Die Ökobilanz des BMU wird durch das dargestellte Verfahren nicht verschlechtert. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass gerade umfangreiche Vorlagen, wie sie im Leitungsbereich die Regel sind, auch bei elektronischer Übermittlung zur Lektüre sowie zur Bearbeitung (Anmerkungen etc.) durch den Adressaten ausgedruckt werden. Ein zusätzlicher Materialaufwand wird durch das im BMU praktizierte Verfahren somit nicht erzeugt. Auch im Bereich des Botendienstes entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da die Vorlagen grundsätzlich im Rahmen der routinemäßigen Botengänge bzw. des Dienstpostverkehrs zwischen Bonn und Berlin transportiert werden. Zum Zeitbedarf wird auf die vorgenannte Regelung der GO-BMU verwiesen, die der Eilbedürftigkeit von Vorlagen Rechnung trägt.

135. Abgeordnete  
**Sylvia  
Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Muss ein modernes Sicherheitsmanagementsystem in Atomkraftwerken (AKW) aus Sicht des BMU die in den Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke (Revision D) vom April 2009 festgeschriebenen Anforderungen erfüllen, und geht das BMU weiterhin davon aus, dass die in Modul 8 dieser Revision D festgehalte-